KR-Nr. 274/1999

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon) und Gaston

Guex (FDP, Zumikon)

betreffend Amtsdauer der Mitglieder des Bankrates und des

Bankpräsidiums sowie der Chefinspektorin oder des

Chefinspektors

Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank, Abschnitt Oberaufsicht, Paragraph 1, Punkt 1, lautet heute:

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums sowie der Chefinspektorin oder des Chefinspektors auf eine Amtsdauer von vier Jahren

Der Abschnitt soll mit folgendem Satz ergänzt werden:

Die maximale Amtsdauer eines Mitgliedes im Bankrat (exklusiv Bankpräsident) darf 12 Jahre nicht übersteigen.

Ruedi Noser Gaston Guex

Begründung:

Eine Beschränkung der Amtsdauer ist in sich selbst sinnvoll. Folgende Argumente sind ausserdem noch anzufügen:

- Ein Bankrat wird vom Kantonsrat üblicherweise nicht abgewählt, das heisst, er bleibt solange im Amt, wie er es für richtig hält. Für Gremien, die nicht durch eine aktive Wahl zusammengesetzt werden, sollte sowieso generell eine Amtsdauerbeschränkung eingeführt werden.
- Nebst der langjährigen Erfahrung ist es für das Aufsichtsgremium Bankrat ebenso wichtig, dass auch neues Know-how einfliessen kann. Dies kann nur erreicht werden, wenn ca. alle vier Jahre zwei bis vier neue Mitglieder gewählt werden können.
- Das Gremium wird nach dem Parteienproporz zusammengesetzt. Es ist nicht angebracht, wenn einzelne Bankratsmitglieder nicht zurücktreten, weil Ihr Rücktritt dazu führen würde, dass ihr Nachfolger nicht von der gleichen Partei kommt, da sich das Kräfteverhältnis im Kantonsrat geändert hat.